

Finanzverwaltung im Erzbistum München und Freising

Pressekonferenz zu Jahresabschluss 2015 und Jahresplanung 2016

Finanzgremien im Erzbistum:

Diözesansteuerausschuss (DISTA)	Finanzkommission (FIKO)
<u>Zuständigkeit:</u> Finanzmittel für pastorales Handeln in den kirchlichen Grundvollzügen (Ausgaben u.a. für Personal, soziale Aufgaben, Schulen und Kindertagesstätten, Zuschüsse für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen, Unterhalt von Kirchen und pastoral genutzten Objekten, Verwaltung; Einnahmen u.a. aus Kirchensteuer, öffentlichen Zuschüssen)	<u>Zuständigkeit:</u> Vermögensverwaltung (Einnahmen u.a. aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus Wertpapieren und Bankanlagen; Ausgaben u.a. für Unterhalt von Miet- und Pachtobjekten)
<u>Mitglieder:</u> Generalvikar als Vertreter des Erzbischofs (Vorsitzender, kein Stimmrecht); Finanzdirektor (stellvertretender Vorsitzender, kein Stimmrecht); neun gewählte Vertreter der Kirchenverwaltungen; drei gewählte Geistliche; zwei ernannte Mitglieder, die in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen erfahren sind	<u>Mitglieder:</u> Generalvikar als Vertreter des Erzbischofs (Vorsitzender, kein Stimmrecht); fünf ernannte Mitglieder, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten verfügen und nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese stehen

Leitungsgremien im Erzbistum:

Ordinariatskonferenz	Konsultorenkollegium (= Metropolitankapitel)
<u>Mitglieder:</u> Generalvikar, Leiter/innen der sieben Ressorts, Finanzdirektor	<u>Mitglieder:</u> Zwölf Geistliche, die jeweils abwechselnd ernannt und gewählt werden

Ablauf:

Die Richtlinienkompetenz liegt grundsätzlich beim Erzbischof sowie beim Generalvikar als Stellvertreter des Erzbischofs und Leiter der Verwaltung.

1. Der Ökonom (= Finanzdirektor) erarbeitet die Jahresplanung
2. Die Ordinariatskonferenz berät die Jahresplanung
3. Diözesansteuerausschuss und Finanzkommission stellen die Jahresplanung fest
4. Der Ökonom vollzieht die Jahresplanung
5. Die Ordinariatskonferenz schlägt Verwendung eines Jahresüberschusses vor
6. Diözesansteuerausschuss und Finanzkommission beschließen Verwendung eines Jahresüberschusses
7. Der Ökonom (= Finanzdirektor) legt den Jahresabschluss vor
8. Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss
9. Diözesansteuerausschuss und Finanzkommission billigen den Jahresabschluss

Zusätzlich ist die Anhörung von Finanzkommission und Konsultorenkollegium erforderlich bei Vorgängen, „die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind“. Die Zustimmung von Finanzkommission und Konsultorenkollegium ist erforderlich bei Vorgängen „der außerordentlichen Verwaltung“.